

Satzung

des

Turn- und Sportverein von 1865 Hilchenbach e. V.
(Abkürzung: TuS von 1865 Hilchenbach e. V.)

Neufassung vom 17.03.2011

Stand:	Ersteller / Datum	Seite:	Aktuelles Datum:
2011-02-11	Ralf Limper / 11.02.2011	1 von 12	16.03.2023



Turn- und Sportverein von 1865 Hilchenbach e. V.

§1 Name, Sitz

1.1

Der Turn- und Sportverein von 1865 Hilchenbach e. V. hat seinen Sitz in Hilchenbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nummer 1237 eingetragen.

1.2

Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Turnerbundes (WTB) und des Deutschen Turnerbundes (DTB) sowie den Dachverbänden der im Verein betriebenen Sportarten. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen der angeschlossenen Sportverbände und deren Dachverbände.

1.3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2

Die Zwecke des Vereins sind:

- Förderung des Breiten-, Leistungs-, Gesundheits- und Freizeitsports,
- öffentliche Gesundheitspflege und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen,
- Durchführung und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen.

Die Zwecke werden u.a. durch den Betrieb eines öffentlichen Schwimmbades verwirklicht.

2.3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Ziele und Aufgaben

3.1

Der Verein will seinen Mitgliedern durch Turnen und Sport eine Hilfe zur Persönlichkeitsbildung geben unter Wahrung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte.

Stand:	Ersteller / Datum	Seite:	Aktuelles Datum:
2011-02-11	Ralf Limper / 11.02.2011	2 von 12	16.03.2023



Turn- und Sportverein von 1865 Hilchenbach e. V.

3.2

Der Verein versteht demnach unter „Turnen und Sport“ vielgestaltige, lebensbegleitende Leibesübungen und die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch Aufbau und Förderung von Gemeinschaft. Er pflegt Muttersprache, Brauchtum und Kultur.

3.3

Der Verein pflegt eine rege Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, Behörden der Jugendpflege, Jugendamt und Stellen mit ähnlichen Aufgaben, und auch mit den Nachbarvereinen.

3.4

Der Verein ist berechtigt, für Mitglieder und Nichtmitglieder Sportkurse gegen Gebühr anzubieten. Die Teilnehmergebühren werden vom Vereinsvorstand festgelegt.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes, einzelnen Mitgliedern bei erhöhtem Zeitaufwand eine Tätigkeitsvergütung zahlen.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
Der beabsichtigte Eintritt ist schriftlich zu erklären.
Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

5.2

Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr ab und zwar aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, des weiteren Kinder und Jugendliche.

5.3

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Angeboten des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.

5.4

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beachtung der Satzung und regelnden Ordnungen sowie zur schonenden Behandlung aller Einrichtungen.

Stand:	Ersteller / Datum	Seite:	Aktuelles Datum:
2011-02-11	Ralf Limper / 11.02.2011	3 von 12	16.03.2023



Turn- und Sportverein von 1865 Hilchenbach e. V.

§ 6 Austritt

6.1

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied (§ 12.11).

6.2

Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung der Vereinsbeiträge bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres verpflichtet.

§ 7 Ausschluss

7.1

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus schwerwiegenden Gründen vom Vorstand nach Anhören des Ehrenrates beschlossen werden. Der Vorstand ist dazu beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Schwerwiegende Gründe für einen Ausschluss sind:

- a) Verstöße gegen die Satzung des Vereins sowie gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- b) Verstöße gegen die Turn -und Sportordnungen, gegen Anordnung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder, der Fachwarte und Übungsleiter.
- c) vorsätzliche Nichtzahlung der Beiträge,
- d) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

7.2

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen Einspruch erheben, über den dann der Vorstand endgültig entscheidet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

8.1

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

8.2

Ehrenmitglieder sind zur Zahlung der Beiträge nicht verpflichtet.

Stand:	Ersteller / Datum	Seite:	Aktuelles Datum:
2011-02-11	Ralf Limper / 11.02.2011	4 von 12	16.03.2023

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Vereinsjugendtag
5. das Jugendteam
6. der ständige Abteilungsleiter- und Fachwarteausschuss
7. der Ehrenrat

§ 10 Vereinsabteilungen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen.

10.1

Der laut der Vereinssatzung verantwortliche Vorstand erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.

10.2

Die Abteilungen können in fachlichen Angelegenheiten unmittelbaren Schriftverkehr mit anderen Vereinen bzw. deren Abteilungen und ihren Fachverbänden führen.

10.3

Das Abteilungsinventar (z. B. Uniformen, Instrumente, Geräte etc.) sind Eigentum des Vereins. Der Verein ist Rechtsperson und haftet für die Abteilungen.

10.4

Der Verein begleicht die Kosten der für die Abteilungen nach genehmigtem Haushaltsplan getätigten Anschaffungen.

10.5

Die Abteilungen sind berechtigt, sich eigene Ordnungen zu geben, die aber nicht im Gegensatz zur Vereinssatzung stehen dürfen und der Anerkennung durch den Vorstand bedürfen.

10.6

Die Auflösung von Abteilungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Bei Auflösung einer Abteilung hat der Abteilungsleiter das Abteilungsvermögen an den Vorstand (§ 12.11) zu übergeben. Jedes Mitglied einer aufgelösten Abteilung bleibt Vereinsmitglied.

10.7

Die Neugründung von Abteilungen muss vom Vorstand beschlossen werden.

Stand:	Ersteller / Datum	Seite:	Aktuelles Datum:
2011-02-11	Ralf Limper / 11.02.2011	5 von 12	16.03.2023

10.8

Organe der Abteilungen sind

1. die Leitung (Abteilungsleiter Fachwarte, Helfer)
2. die Abteilungsversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

11.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet innerhalb des 1. Kalendervierteljahres statt.

11.2

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen durch schriftliche Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einberufen oder alternativ durch Veröffentlichung in der heimischen Presse bekanntgegeben, jeweils unter Angabe der detaillierten Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

11.3

Anträge sind bis 72 Stunden vor Beginn der Versammlung möglich und schriftlich an die/den 1. oder 2. Geschäftsführende/n Vorsitzende/n zu richten.
Absatz 11.9 bleibt unberührt.

11.4

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Berichte des Vorstandes
2. Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beitragsfestsetzung und Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Wahlen des Vorstandes (§ 12)
6. Wahl der Kassenprüfer (§ 16)
7. Wahl des Ehrenrates (§ 17)
8. Vorstellung der Wahlen gemäß § 13 Jugend - Teamleiter/in
9. Bestätigung der Fachwarte und Wahl, soweit die Abteilungen keine Abteilungsversammlung abhalten
10. Wenn Satzungsänderungen erforderlich sind, genügt in der Einladung der Punkt „Satzungsänderung“.

11.5

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen.

11.6

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zwingend einzuberufen, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Stand:	Ersteller / Datum	Seite:	Aktuelles Datum:
2011-02-11	Ralf Limper / 11.02.2011	6 von 12	16.03.2023



Turn- und Sportverein von 1865 Hilchenbach e. V.

11.7

Alle Versammlungen (ordentliche, außerordentliche Mitgliederversammlungen) sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

11.8

Nur anwesende Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt; eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

11.9

Zur Annahme von Beschlüssen sind – soweit die Satzung nicht in den zwei nachfolgenden Absätzen und § 19 anders bestimmt – mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

11.10

Werden in einer Versammlung Anträge zur Tagesordnung gestellt, so wird hierüber nur verhandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.

11.11

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn entsprechende Anträge auf der Tagesordnung der Mitglieder- oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen. Zur Annahme von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig (§ 19 bleibt unberührt).

11.12

Die Stimmabgabe zu allen Beschlüssen erfolgt nur dann durch Stimmzettel, wenn dies besonders beantragt wird.

11.13

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied (§12.11) und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist

Stand:	Ersteller / Datum	Seite:	Aktuelles Datum:
2011-02-11	Ralf Limper / 11.02.2011	7 von 12	16.03.2023

§ 12 Vorstand

12.1

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident/in
2. 1. Geschäftsführende/r Vorsitzende/r
3. 2. Geschäftsführende/r Vorsitzende/r
4. Geschäftsführer/in
5. Leiter/in Finanzmanagement
6. Jugend-Teamleiter/in (§ 13)
7. Beauftragte /r für Sportbetrieb
8. Beauftragte /r für Versicherungen & Sportverletzungen
9. Beauftragte /r für Öffentlichkeitsarbeit
10. Beauftragte /r für Mitgliederverwaltung
11. Beauftragte /r für Inventar und Veranstaltungstechnik
12. Beauftragte/r für Erwachsene und Senioren
13. Beauftragte/r für Jugend und Kinder
14. Beisitzer/in
15. Beisitzer/in
16. Beisitzer/in
17. Beisitzer/in
18. Beisitzer/in

12.2

Den Geschäftsführenden Vorstand bilden die/der

1. 1. Geschäftsführende/r Vorsitzende/r
2. 2. Geschäftsführende/r Vorsitzende/r
3. Geschäftsführer/in
4. Leiter/in Finanzmanagement
5. Jugend-Teamleiter/in
6. Beauftragte/r für Sportbetrieb

12.3

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme der Position 6. Jugend-Teamleiter/in. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 (zwei) Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.

Stand:	Ersteller / Datum	Seite:	Aktuelles Datum:
2011-02-11	Ralf Limper / 11.02.2011	8 von 12	16.03.2023

Turn- und Sportverein von 1865 Hilchenbach e. V.

12.4

Gewählt werden

die Pos. 2, 4, 8, 10, 12, 14, 16, 18, in Jahren mit gerader Endziffer,

die Pos. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 in Jahren mit ungerader Endziffer,

die Pos. 6 wird von der Jugendversammlung auf dem Vereinsjugendtag im Rhythmus von einem Jahr gewählt.

12.5

Bei allen Ämtern ist Wiederwahl zulässig.

12.6

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt öffentlich oder auf Antrag

schriftlich und geheim in den einzelnen Wahlgängen. Unbeschriebene Wahlzettel sind ungültig.

12.7

Abwesende Mitglieder können nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn ihre jeweiligen Einwilligungen zur Kandidatur schriftlich der Versammlung vorliegen.

12.8

Erhält in einem Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt/erfolgen eine oder mehrere Stichwahl/en zwischen den beiden Kandidaten, die meisten Stimmen erhielten.

12.9

Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

12.10

Der/die 1. Geschäftsführende/r Vorsitzende/r oder sein/ihr Beauftragte/r haben das Recht, den Versammlungen der Abteilungen bzw. ihrer Ausschüsse beratend beizuwohnen.

12.11

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) 1. Geschäftsführende/r Vorsitzende/r
- b) 2. Geschäftsführende/r Vorsitzende/r
- c) Geschäftsführer/in
- d) Leiter/in Finanzmanagement

12.12

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von 2 (zwei) Vorstandsmitgliedern - unter denen sich der/die 1. oder 2. Geschäftsführende/r Vorsitzende/r befinden muss - erforderlich und genügend.

Stand:	Ersteller / Datum	Seite:	Aktuelles Datum:
2011-02-11	Ralf Limper / 11.02.2011	9 von 12	16.03.2023

§ 13 Jugendordnung

13.1

Das Jugendteam führt sich selbst und entscheidet selbstständig über die Verwendung der vom Vorstand bereitgestellten Mittel.

13.2

Das Jugendteam führt unter Verantwortung und Leitung des amtierenden Teamleiters/in einen Vereinsjugendtag mindestens 3 (drei) Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch, auf dem

- a) der/die Jugend-Teamleiter/in
- b) das Jugendteam (gemäß Jugendordnung)

auf 1 (ein) Jahr gewählt werden.

13.3

Alle Jugendlichen vom 14. bis zum 21. Lebensjahr sowie alle amtierenden Kinder- und Jugendfachwarte sind stimmberechtigt.

13.4

Für die Abwicklung des Vereinsjugendtages sind die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung ebenfalls gültig.

13.5

Der/die Jugend-Teamleiter/in ist Vorstandsmitglied (§ 12.1 und §12.2).

§ 14 Abteilungsleiter- und Fachwarteausschuss

14.1

Die Abteilungsleiter/innen und Fachwarte/innen – gewählt auf der Mitgliederversammlung, Abteilungsversammlung bzw. dem Vereinsjugendtag – bilden den ständigen Abteilungsleiter- und Fachwarteausschuss.

14.2

Seine Stellung, Aufgaben und sein Verantwortungsbereich ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

14.3

Leiter dieses Ausschusses ist der 2. Geschäftsführende/r Vorsitzende/r

Stand:	Ersteller / Datum	Seite:	Aktuelles Datum:
2011-02-11	Ralf Limper / 11.02.2011	10 von 12	16.03.2023

§ 15 Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung

15.1

Der Vorstand erstellt die genannten Ordnungen, die alle Aufgabenbereiche in der Vereinsarbeit klar umreißen und abgrenzen, die außerdem über die in den §§ 11, 12 und 13 festgelegten Verfahrensweisen hinausgehende Einzelheiten festlegen.

15.2

Die Ordnungen sind Anhang, nicht aber gerichtlich einzutragende Bestandteile dieser Satzung.

§ 16 Kassenprüfer

16.1

Von der Mitgliederversammlung werden mindestens 2 (zwei) Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

16.2

Die Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten. Ansonsten beantragen die Kassenprüfer bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte in der Mitgliederversammlung die Entlastung des/der Leiters/in Finanzmanagement und des übrigen Vorstands.

16.3

Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören oder von diesem zur Wahl vorgeschlagen werden.

§ 17 Ehrenrat

17.1

Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf 2 (zwei) Jahre gewählt.

17.2

Mitglieder des Ehrenrates dürfen weder dem Vorstand angehören noch als Abteilungsleiter/innen tätig sein.

17.3

Der Ehrenrat wird zur Schlichtung von Streitfällen gebildet und besteht aus 3 bis 5 (drei bis fünf) Mitgliedern.

Stand:	Ersteller / Datum	Seite:	Aktuelles Datum:
2011-02-11	Ralf Limper / 11.02.2011	11 von 12	16.03.2023

§ 18 Haftung

18.1

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur im Rahmen und in der Höhe der abgeschlossenen Versicherungen, wobei die Höhe der abgeschlossenen Versicherungsbeiträge zeitgemäßen Ansprüchen genügen muss.

18.2

Nicht angemeldete PKW-Fahrten sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen. PKW-Fahrten gelten als angemeldet, wenn sie bei dem/der zuständigen Beauftragten für Sportbetrieb angezeigt worden sind.

§ 19 Auflösung

19.1

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

19.2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Hilchenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Ursula Ignatzek
Geschäftsführerin

Carsten Irle
1. Geschäftsf. Vorsitzender

Stand:	Ersteller / Datum	Seite:	Aktuelles Datum:
2011-02-11	Ralf Limper / 11.02.2011	12 von 12	16.03.2023